

zung der Anpassungsfähigkeit an jeweilige Situationen zur Erzielung maximalen Nutzens und Erfolges.“

Endlich darf man noch die Vergnügungsindustrie, vor allem den Film dafür verantwortlich machen. „Wir fanden, daß Jugendliche selber unter ‚Halbstarken‘ eine Gruppe verstehen, die diese aus Filmen übernommenen Verhaltensweisen kultiviert. Und wir fanden weiter, daß gerade diese Gruppe weitgehend das Vorbild und die Avantgarde bildet für die übrigen Jugendlichen, die sich an Krawallen beteiligen.“

Doch ist das Institut der Ansicht, daß all diese Gründe für die gesamte heutige Jugend gelten, und zwar nicht nur für die deutsche, wenn auch für sie einzelne Punkte in besonderem Maß zutreffen. Sie allein also können nach Ansicht der Mitarbeiter das Problem der „Halbstarken“ nicht lösen. Diese Gründe machen den Jungen erst zum „potentiellen Halbstarken“.

„Wenn es überhaupt einen ‚Wesenszug‘ gibt, der einen zum ‚Halbstarken‘ macht, so ist es unseres Erachtens die vielfältige und von Person zu Person auch weitgehend verschieden gefärbte Neigung, Möglichkeiten zum Untergehen in der Masse, zur Ekstase und auch zu unverbindlichem und unproduktivem Zusammensein mit Alters- und Geschlechtsgenossen zu suchen, vor allem aber die Tendenz, in solchen Situationen aus seinen gewohnten Rollen herauszufallen.“

Man darf darum das Urteil des Instituts wohl darin zusammenfassen: „Wir sind der Ansicht, daß auch die Halbstarken-Krawalle in diesem Zusammenhang verstanden werden müssen als eine Reaktion auf die eingeeengte Stellung der Jugendlichen in unserer Gesellschaft, als Ausdruck einer vagen und undifferenzierten Unzufriedenheit, die sich in der Masse zum offenen Protest gegen Autorität und Ordnung entwickeln kann.“

Hier ist zweifellos die Wurzel des Problems: die heutige atomisierte, liberalistische Industriegesellschaft ist nicht jene echte Gemeinschaft, die der Mensch braucht, um als Mensch leben zu können. In diese schwärende Wunde des Westens stößt der Kommunismus und bietet sich als Heilmittel an. Aber er kann die Krankheit nur verschlimmern, da er die endgültige Vermassung des Menschen bedeutet und damit jegliche Ordnung auflöst. Es gibt nur ein Heilmittel: die Rückkehr zu jenen echten Gemeinschaften, die durch Gottes Ordnung bestehen, zu Familie, zum Staat und zur Kirche.

Neues Zwangsarbeiter-Gesetz in der UdSSR

Ehe man Beweise dafür bekam, ob und inwieweit die vom XX. Parteitag im Februar 1956 versprochene Auflösung der sowjetischen Zwangsarbeitslager überhaupt durchgeführt wurde, ist bereits ein neuer Gesetzentwurf erschienen, der neue Zwangsdeportationen vorsieht. Danach können „volljährige, arbeitsfähige Personen, die ein antisoziales Leben führen, sich böswillig einer gesellschaftlich nützlichen Arbeit entziehen“ für 2 bis 5 Jahre zu Zwangsarbeiten verschickt werden. Die Verurteilung erfolgt nicht durch ein ordentliches Gericht – da ja keine Handlungen gegen das Strafgesetzbuch vorliegen dürfen – sondern durch eine Versammlung der Bewohner eines Hauses, eines Häuserblocks, Straßenviertels oder Dorfes usw., die von den entsprechenden Parteivertretern einberufen wird. Das Urteil kommt zustande, wenn die einfache Mehrheit der Bewohner anwesend ist und von diesen wieder die einfache Mehrheit in offener Abstimmung das Urteil fällt. Es muß vom Exekutivkomitee des Rayons- bzw. Stadtsowjets bestätigt werden. Danach ist das Urteil sofort zu vollstrecken. Also können 51% = 26% der Bewohner eines Hauses oder der Nachbarschaft auf Parteivorschlag einen Mitbewohner für 2 bis 5 Jahre nach Sibirien schicken, ohne Gerichtsverfahren, ohne Verteidigungsmöglichkeit für den Betroffenen, ohne Berufungsinstanz. Da es ganz in

den Händen der Partei liegt, dieses Urteil anzuregen und zu bestätigen, kommt das ganze Verfahren einer administrativen Verschickung gleich. Mit diesem Gesetz, das zur Wahrung demokratischen Scheins in den verschiedenen Unionsrepubliken in etwas verschiedenem Wortlaut veröffentlicht und pro forma zur Diskussion gestellt wurde, verfolgt Chruschtschow offensichtlich den Zweck, die Reihen seiner politischen Gegner einzuschüchtern und zugleich neue Arbeitskräfte für die klimatisch ungünstigen Zwangsarbeitsgebiete zu gewinnen. Das Gesetz betrifft ausdrücklich arbeitsrechtlich volljährige (ab 16 Jahren) Sowjetbürger, die zwar die Schule beendet haben, aber nicht an jenen Stellen arbeiten wollen, die im Interesse der Partei vordringlich besetzt werden müssen. Es betrifft auch Ehefrauen und Töchter mittlerer und höherer Funktionäre, die geldlich nicht auf Arbeit angewiesen sind und deren Hausarbeit nicht als „gesellschaftlich-nützlich“ anerkannt wird, da alle Familienmitglieder anderswo (im Betrieb, Schule, Kindergarten und Kinderkrippe) gepflegt und betreut werden können. Ferner bedroht das Gesetz jene Kolchosbauern, die ihre Verpflichtungen im Kolchos nicht erfüllen, sondern sich mit den Erträgen ihrer kleinen Parzelle begnügen. Beide Gruppen sollen gezwungen werden, sich in der örtlichen Industrie bzw. Landwirtschaft zu betätigen und damit junge Arbeitskräfte für die „freiwillige“ Verschickung in die Neulandgebiete freizustellen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfes richtet sich gegen arbeitsfähige Bettler und Landstreicher, die aber nicht von Bürgerversammlungen, sondern von ordentlichen Gerichten zu den gleichen Strafen verurteilt werden sollen. Schließlich werden auch Voll- und Halbinvaliden erfaßt, die sich der Unterbringung in Invalidenhäusern entziehen und von Handelsgeschäften oder vom Bettel leben. Sie sollen zwangsweise in Arbeitshäuser „geschlossenen Typs“ überführt werden. Der Text des Gesetzentwurfes findet sich in den Zentralorganen fast aller einzelnen Sowjetrepubliken, jedoch nicht in „Prawda“ und „Iswestija“ (*Ostprobleme 1957, S. 803 ff.*). Nach verbürgten Nachrichten ist das Gesetz inzwischen bereits in Kraft getreten (*Der aktuelle Osten Nr. 30/57 v. 4. 10. 1957*).

Die heutige Lage der Kirche in der Tschechoslowakei

Es sind einige Monate her, daß die Auflösung des Staatsamtes für religiöse Angelegenheiten in Prag bekanntgegeben wurde. Das war jene Behörde, die nach dem Vorbild der Sowjetunion in allen sogenannten Volksdemokratien gebildet worden war, um als Werkzeug des Staates unmittelbar in das kirchliche Leben einzugreifen und es den Zielen der atheistischen Staatslenker anzupassen. Das Dasein dieser Behörde war um so grotesker, als der Staat theoretisch die strenge Trennung von Kirche und Staat proklamierte.

Die Auflösung dieses Amtes schien zunächst anzudeuten, daß sich eine Wendung zum Besseren vollziehe. Indes wurde sehr bald klar, daß es sich um eine bloße Neuorganisation oder technische Umwandlung handelte. Das Amt hörte zwar auf, als eigene Behörde zu zeichnen, lebte aber als eine dem Unterrichtsministerium angegliederte Abteilung weiter. Sein Charakter blieb der alte, ebenso die Willkür der Eingriffe in das Leben der Kirche.

Die Staatsbürokratie fährt fort, die Kirche zu regieren, und überwacht sorgfältig Bischöfe und Ordinariate, Domkapitel und Pfarreien. So kann z. B. kein Pfarrer einem fremden Priester erlauben, in seiner Kirche die heilige Messe zu lesen, ohne daß die zuständige Regierungsstelle ihre Zustimmung erteilt. Wenn ein Ortspfarrer anläßlich des Patroziniums eine Aushilfe braucht, kann er sich nicht einfach an seinen Amtsbruder in der Nachbarpfarre wenden, sondern muß vorher von der gleichen Staatsstelle dazu ermächtigt werden. Kein Bischof verfügt über die Freiheit, auch nur einen Vikar oder Kaplan zu versetzen. Die Bischofs-